

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN
der Gemeindewerke Budenheim
Anstalt des öffentlichen Rechts
(GwB)

Verordnung zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung
von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung im Energiebereich
(StromGVV) vom 07.11.2006

1 Vertragsabschluss gemäß § 2 StromGVV

- 1.1 Der Vertrag wird mit dem Kunden in Textform abgeschlossen. Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass der Kunde Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnimmt, ist der Kunde verpflichtet, dieses dem Grundversorger unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 1.2 Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Hierzu gehört insbesondere eine Änderung der Bedarfsart des Kunden (landwirtschaftlicher, gewerblicher oder sonstiger Bedarf) sowie eine erhebliche Erhöhung der Leistungsanspruchnahme durch die Kundenanlage. Eine Änderung der Bedarfsart ist dem Grundversorger schriftlich unter Angabe der neuen Bedarfsart und dem neuen Zeitpunkt mitzuteilen. Im Falle der Erhöhung der Leistungsanspruchnahme ist die erhöhte Leistung mitzuteilen.

2 Umfang der Grundversorgung gemäß § 6 StromGVV

- 2.1 Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden berechtigt, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen.
- 2.2 Eine Verpflichtung zur Grundversorgung besteht nicht, wenn der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder nach § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat.

3 Abrechnung gemäß § 12 und Abschlagszahlungen gemäß § 13 StromGVV

Die Zähler werden nur einmal im Jahr abgelesen und der Verbrauch demnach jährlich abgerechnet. Der Kunde ist an das von den Gemeindewerken für die Kundenanlage festgelegte Abrechnungsjahr gebunden.

Bis zur Jahresabrechnung sind zehn gleiche Abschlagsbeträge, welche sich aus dem Rechnungsbetrag des Vorjahres bzw. bei unterjährigem Versorgungsbeginn im Vorjahr aufgrund einer Hochrechnung errechnen, zu den vorgegebenen Terminen zu zahlen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres.

Die Gemeindewerke können nach einer entsprechenden Veröffentlichung auch in längeren oder kürzeren Zeiträumen abrechnen.

Die gezahlten bzw. abgebuchten Abschlagsbeträge werden bei der Jahresabrechnung berücksichtigt.

4 Zahlung, Verzug gemäß § 17 StromGVV

Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den Gemeindewerken angegebenen Kalendertag fällig, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. Der Verzugszuschlag erhöht sich um 18,00 €, wenn der Rechnungsbetrag von einem Beauftragten eingezogen wird. Für vergebliche Wege wird der gleiche Betrag verlangt.

Der Kunde kann Rechnungen und Abschläge nach seiner Wahl wie folgt begleichen:

- a) Durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren; eine entsprechende Ermächtigung an die GwB kann, wenn erteilt, jederzeit widerrufen werden. Im Falle der Erteilung erhält der Kunde (wenn keine sonstige Rabattierung vorliegt) eine Ermäßigung von 10,00 € pro Jahr;
- b) Durch Überweisung unter Angabe der **Kundennummer**;
- c) Durch Bareinzahlung während der Geschäftszeiten in unserem Verwaltungsgebäude.

5 Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 19 StromGVV

Bei Einstellung (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Sperrung	36,00 €
Wiederaufnahme	36,00 €
- während der üblichen Arbeitszeit	
- außerhalb der üblichen Arbeitszeit	80,00 €

6 Umsatzsteuer

Zu den in diesen Ergänzenden Bestimmungen genannten Beträgen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

7 In-Kraft-Treten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung.

Budenheim, 07. November 2007
Gemeindewerke Budenheim
-Anstalt des öffentlichen Rechts-

(Lothar Butzbach)
Vorstand